

Recht haben

Die Freiheit der Eheschließung und des Familienlebens im europäischen Verfassungsgefüge



Von Andreas Kaufmann

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) verankert in Artikel 9 das Recht auf Eheschließung und das Recht, eine Familie zu gründen. Die Norm formuliert dies bewusst offen, sie gibt Anlass zu einer differenzierten Betrachtung im Spannungsfeld zwischen nationaler Souveränität und europäischer Grundrechtsbindung.

Artikel 9 GRC unterscheidet sich in seiner Formulierung signifi-

kant von Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der ausdrücklich von einer Ehe zwischen »Mann und Frau« spricht. Die Charta verzichtet auf eine solche Einschränkung und erlaubt somit eine dynamische Auslegung, die insbesondere die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen oder anderer Formen des familiären Zusammenlebens nicht ausschließt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat wiederholt klargestellt, dass die Charta im Rahmen des Unionsrechts anzuwenden ist und nicht automatisch eine Angleichung der Ehe- und Familienrechte in den Mitgliedstaaten erzwingt.

Die EU ist nicht befugt, eine unionsweite Definition der Ehe oder des Familienrechts vorzugeben, da diese Bereiche weitgehend in der Gesetzgebungskompetenz der Mitgliedstaaten verbleiben. Dennoch wirkt das Unionsrecht über Mechanismen wie »die Freizügigkeit« oder »die Nichtdiskriminierungsgrundsätze« in diesen Bereich hinein. So hat der EuGH in der Rechtssache Coman u. a. (C-673/16) entschieden, dass die Mitgliedstaaten die Aufenthaltserlaubnis für Ehepartner unionsweit anerkennen müssen – unabhängig davon, ob sie gleichgeschlechtliche Ehen selbst in ihrem nationalen Recht zulassen.

Die Rechtsentwicklung zeigt, dass sich die Grenzen zwischen nationalen Kompetenzen und europäischem Grundrechtsschutz zunehmend verschieben. Während Mitgliedstaaten das Recht haben, eigene Regelungen zur Ehe und Familie beizubehalten, müssen sie unionsrechtliche Vorgaben, insbesondere im Bereich der Diskriminierungsfreiheit und der Personenfreizügigkeit, respektieren. In Zukunft könnte sich der unionsrechtliche Einfluss auf Ehe- und Familienrechte weiter verstärken, insbesondere durch eine Ausweitung der Rechtsprechung des EuGH oder durch legislative Druck in Form von Antidiskriminierungsrichtlinien.

Fazit: Artikel 9 GRC garantiert das Recht auf Ehe und Familie, überlässt die konkrete Ausgestaltung jedoch den Mitgliedstaaten. Dennoch beeinflusst das Unionsrecht die nationale Rechtsentwicklung zunehmend, insbesondere durch die EuGH-Rechtsprechung und die unionsrechtlichen Grundprinzipien.

Dr. Andreas Kaufmann ist Rechtsanwalt und Universitätslektor in Graz. Er ist spezialisiert auf Bau-, Immobilien-, Wirtschafts- und Nachhaltigkeitsrecht. ak-anwaltskanzlei.at

Kurz & News



Knapp erweitert betriebliche Kinderbetreuung

Am 23. April feierte Knapp am Firmensitz in Hart die Erweiterung seiner Kinderbetreuungsstätte. Nach einer Bauzeit von weniger als sechs Monaten können nun bis zu 120 Kinder in der an den Firmensitz angrenzenden Knapp-Kinderwelt betreut werden. Damit wurden die Betreuungsplätze nahezu verdoppelt. Für fröhliche Stimmung sorgte eine groß angelegte Ostereiersuche sowie die Mitarbeiter-Band. Insgesamt kümmern sich 27 engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um das Wohl der Kinder. »Wir sind stolz darauf, eine der modernsten Kinderbetreuungseinrichtungen im Großraum Graz zu betreiben und damit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der frühkindlichen Entwicklung zu leisten«, sagt Knapp-Vorstand Christian Grabner.



Antrittsbesuch bei LH Kunasek

Das steirische Konsularische Corps stattete am 26. März 2025 mit dem Doyen Konsul Rudi Roth und General-Sekretärin Konsulin Edith Hornig an der Spitze dem neuen Landeshauptmann Mario Kunasek ihren Antrittsbesuch in der Grazer Burg ab. Es wurde in den Gesprächen vereinbart, die gute steirische und internationale Zusammenarbeit auch in Zukunft weiterhin erfolgreich fortzusetzen. Der Landeshauptmann dankte in seiner Rede den über 40 steirischen Honorarkonsulen für ihre vielseitigen ehrenamtlichen Tätigkeiten.